



Flüchtlinge in der Kolpingstadt Kerpen

(Stand 20.01.2015)

- Konzept für die zentrale Belegung in der Flüchtlingsunterkunft Erftstraße
- Konzept für eine dezentrale Belegung in Mietwohnungen
- Betreuungskonzept

Allgemeines:

Der Oberbegriff „Flüchtling“ erfasst:

- Personen in einem laufenden Asylverfahren,
- Personen mit abgeschlossenem Asylverfahren,
- Personen ohne Asylverfahren.
- Personen mit einem zeitlich befristeten humanitärem Aufenthaltsrecht

Das Land NRW ist auf der Grundlage des „Königsteiner Schlüssels“ verpflichtet, rund 21 % aller Flüchtlinge der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen. Die aufgenommenen Flüchtlinge werden nach einem festgelegten Zuweisungsschlüssel auf die Kommunen verteilt. Die Verteilung erfolgt in Form einer Zuweisung.

Die Kolpingstadt Kerpen ist nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes verpflichtet, Flüchtlinge unter anderem mit Wohnraum zu versorgen. Diese gesetzliche Grundlage beinhaltet im Gegensatz zu den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches keine weitergehenden Vorgaben in Form von Mindeststandards (z.B. Mindestwohnfläche je Person). Aus diesem Grunde wurde im Jahre 2003 - nach dem Bezug der Neubauten in der Erftstraße - ein erstes Unterbringungs- und Betreuungskonzept entwickelt. Aufgrund gestiegener sowie weiter steigender Flüchtlingszahlen i.V.m. den daraus resultierend vermehrten Flüchtlingszuweisungen bedarf das bestehende Konzept einer Weiterentwicklung.

Grundsätze:

1.

Gemäß § 53 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz soll die Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Dabei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch die Belange der Betroffenen zu beachten.

Der damalige Sozialausschuss der Kolpingstadt Kerpen hat zur Regelung des öffentlichen Interesses eine ausschließliche Unterkunftsgewährung in Gemeinschaftsunterkünften ausgeschlossen. Die Unterkunftsgewährung hat gemäß Beschlusslage in einem angemessenen Verhältnis sowohl in Gemeinschaftsunterkünften als auch dezentral durch Anmietung von Wohnraum zu erfolgen. Eine weitergehende Ausgestaltung wurde nicht beschlossen.

Der bestehenden Beschlusslage kommt dieses Konzept nach und legt Standards an die Ausgestaltung der Gemeinschaftsunterkünfte sowie verbindliche Belegungs- und Betreuungskriterien fest.

2.

Die 2003 eingeführte, mit dem Ziel der Integration nicht zurückführbarer Menschen in die Aufnahmegesellschaft konzeptionell ausgerichtete Sozialarbeit wird fortgeführt und um die gewonnenen Erkenntnisse der letzten 10 Jahre ergänzt.

3.

Die soziale Betreuung erstreckt sich neben dem Personenkreis zu 2. auch auf diejenigen Flüchtlinge, die keine oder noch keine langfristige Aufenthaltsperspektive im Bundesgebiet haben.

4.

Das Konzept berücksichtigt eine Objektbetreuung in Form von Hausmeistertätigkeiten sowohl in Gemeinschaftsunterkünften als auch in angemieteten Wohnungen.

Unterkunftsgewährung

1. Unterkunftsform:

Neu einreisende Flüchtlinge erhalten in den ersten 15 Monaten Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz. Danach erfolgt die Leistungsgewährung als Leistung in besonderen Fällen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz in entsprechender Anwendung des SGB XII.

Da § 3 Asylbewerberleistungsgesetz keinen Bezug auf das Sozialgesetzbuch nimmt, liegt die Art der Unterkunftsgewährung und deren Ausgestaltung im Ermessen der Kommune. Die Leistungsgewährung nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz nimmt Bezug auf das SGB XII unter Berücksichtigung von Mindeststandards (in Bezug auf die Wohnfläche).

1.1

Zentrale Unterkunftsgewährung:

Die Unterbringung erfolgt vorrangig in der Gemeinschaftsunterkunft in der Erttstraße. Bei Bedarf erfolgt eine zentrale Unterbringung in weiteren, als Gemeinschaftsunterkunft geeigneten Objekten. Die Dauer der Unterbringung in dieser Form erfolgt i.d.R. für maximal 48 Monate.

Über diese Zeitspanne hinaus erfolgt eine weitere Unterbringung in den) Gemeinschaftsunterkünften in den Fällen, in denen die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich beeinflusst wurde (z.B. Identitätsverschleierung, fehlende Mitwirkung bei der Ausreisevorbereitung, nicht substantiierte Folgeanträge) bzw. in Fällen der sozialen Unverträglichkeit.

Die Zeitspanne wird verkürzt, sofern medizinische Gründe oder familiäre Belange dies zwingend erfordern.

1.2

Dezentrale Unterkunftsgewährung:

Die Unterbringung erfolgt i.d.R. in angemietetem Wohnraum unter Beachtung der Angemessenheitsgrundsätze des SGB XII.

2. Gemeinschaftsunterkünfte:

Die Kolpingstadt Kerpen unterhält eine städtische Gemeinschaftsunterkunft in der Ertfstraße. Darüber hinaus ist die Nutzung weiterer geeigneter Gemeinschaftsunterkünfte nach vorheriger Genehmigung durch den Stadtrat temporär möglich. Die Ausgestaltung der Gemeinschaftsunterkünfte fällt mangels gesetzlicher Vorgaben in das Ermessen der Kommune.

Ein maßgebliches Kriterium für die Ausgestaltung der städtischen Gemeinschaftsunterkunft ist die grundlegende Erkenntnis, dass mit zunehmender Zahl der Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft die Sozialverträglichkeit für den Fall abnimmt, dass keine entgegenwirkenden Maßnahmen initiiert werden.

Entgegenwirkende Maßnahmen in diesem Sinne sind (Aufzählung nicht abschließend):

- Unterkunft in wohnungsähnlicher Struktur, unterteilt in
 - Küche
 - Sanitärbereich
 - Schlafräum
 - Gemeinschaftsraum
- begrenzte Belegungsgröße
- TV-Zugang
- Sozialräume
- Möglichkeit der Freizeitgestaltung
- Möglichkeit der Sportgestaltung
- Spielgelegenheit für Kinder

Bezug nehmend auf die gewonnenen Erkenntnissen aus Vorjahren legt die Kolpingstadt Kerpen für die städtische Gemeinschaftsunterkunft folgende Standards fest:

2.1

Wohnen:

1. Die Unterkunftsgewährung erfolgt ausschließlich in wohnungsähnlicher Struktur, bezeichnet als Wohneinheit oder abgekürzt WE.
2. Jede WE verfügt über
 - eine Küche (Herd, Kühlschrank, Spüle und Vorratsschrank).
 - einen Sanitärbereich (Dusche, Waschtisch und WC).
 - einen Schlafräum (je Nutzer ein Bett und Schrank).
 - einen Gemeinschaftsraum (eingrichtet mit Tisch und je Nutzer einem Stuhl)
 - TV- Anschluss im Gemeinschaftsraum
3. Die Mindestfläche je Nutzer beträgt ca.10 qm

2.1.1

Bestehende Wohneinheiten

Die vorgenannten Standards werden in der Ertfstraße von den 2003 gebauten 16 Wohneinheiten (gelbe Bauten) unter der Voraussetzung einer Instandsetzung nach 10-jähriger Intensivnutzung generell erfüllt.

Die Instandsetzung umfasst im Einzelnen:

Toilettenaustausch in 8 WE.

Die Steh-toiletten haben sich nicht bewährt und sind gegen handelsübliche Sitztoiletten auszutauschen.

Beseitigung vorhandener Schimmelbildung

Defekte Deckenplatten austauschen

TV-Anschluss in alle Gemeinschaftsräume legen

Anstricharbeiten

Möbiliar instand setzen bzw. neu anschaffen

Defekte Elektrogeräte tauschen

Sanitär- und Heizung prüfen, ggf. reparieren

Die einzelnen Wohneinheiten der „gelben Bauten“ bestehen aus 3 Zimmern, Küche, Bad und WC mit einer Gesamtfläche von rd. 60 qm.

Dem vorgenannten Standard entsprechend bieten sie Unterkunft für maximal 6 Personen. Jeweils 3 Personen schlafen in einem Zimmer, ein Zimmer dient als Gemeinschaftsraum.

Diese Wohneinheiten sind geeignet als Wohnraum für Familien mit 4-6 Personen, vorrangig sind Familien mit mehr als 4 Personen unterzubringen. Im Bedarfsfall kann die Belegung auch mit bis zu 6 gleichgeschlechtlichen Personen erfolgen.

2.1.2

Neue Wohneinheiten

Weitere Wohneinheiten werden durch eine Neubaumaßnahme geschaffen.

In einer 2-geschossigen Bauweise entstehen so insgesamt 23 Wohneinheiten mit einer Größe von jeweils ca. 34 qm, bestehend aus:

einem Bad

einem Wohnraum

einem Schlafraum.

Die Bauausführung (insbesondere Statik, Heizungsdimensionierung sowie Elektroanschluss) erlaubt eine Aufstockung des Gebäudes um ein weiteres Stockwerk ohne Räumung der bewohnten Etagen während einer eventuellen Bauphase. Diese Perspektive ist angesichts der Unwägbarkeit künftiger Flüchtlingszuweisungen eine wichtige, insbesondere aber auch eine vertretbare Option.

Die neu gebauten WE sind geeignet als Wohnraum für Familien mit 2-3 Personen. Im Bedarfsfall kann die Belegung auch mit bis zu 3 gleichgeschlechtlichen Personen erfolgen. Sollte in den Wohneinheiten der „gelben Bauten“ eine 4-köpfige Familie mit minderjährigen Kindern ausnahmsweise keinen Platz finden, kann deren Unterbringung vorübergehend auch in diesen neuen WE erfolgen. Für diesen vorübergehenden Zeitraum ist eine Unterschreitung der Mindestfläche von ca. 10 qm zulässig.

2.1.3

Kapazität der Wohnanlage Erftstraße

Bestehende Bauten	16 WE x max. 6 Personen	96 Personen
Neubauten		90 Personen
Gesamtsumme:		186 Personen

Der Standort der Gemeinschaftsunterkunft in der Erttstraße hält bei Umsetzung dieses Konzeptes Wohnraum für 186 Personen vor.

Eine darüber hinausgehende Standorterweiterung ist derzeit nicht vorgesehen.

2.2

Sozialräume:

Am Standort Erttstraße werden Sozialräume zu folgenden (beispielhaft aufgeführten) Zwecken eingerichtet:

1. Gemeinschaftsraum:

Hausaufgabenbetreuung
Sprechstunden und Hilfsangebote durch den Kinderschutzbund
Hebammensprechstunde
Sprachkurse
u.v.m.

2. Büroraum:

Sprechstunden Sozialarbeiter
Büroraum Hausmeister
Sprechstunden Sachbearbeiter für leistungsrechtliche Angelegenheiten (Auszahlung Sozialhilfe, Ausstellen von Krankenscheinen u.v.m.)

3. Wasch-/Trockenraum:

In den WE werden keine Waschmaschinen und Trockener aufgestellt. Diese Verfahrensweise hat sich nicht bewährt. Die vorhandenen Elektrogeräte werden eingezogen.
In dem zentralen Wasch- und Trockenraum werden zunächst die eingezogenen Elektrogeräte genutzt. Sobald diese aufgebraucht sind, werden Industriergeräte verwendet, deren Nutzung anhand von Waschplänen der Überwachung unterliegt.

2.3

Außenanlage

Die Außenanlage der Gemeinschaftsunterkunft soll nach einer ggf. erforderlichen Umgestaltung folgende Belange berücksichtigen:

Spielmöglichkeiten für Kinder (z.B. Sandkasten, Schaukel, Klettergerät, Bolzplatz etc.)
Abstellmöglichkeit für Fahrräder
Grillplatz
Möglichkeit der Wäschetrocknung im Sommer
Separater Müllentsorgungsplatz
Grünflächen/Blumen/kleine Gärten

Hinweis: Im Focus steht die angeleitete Hilfe zur Selbsthilfe. Die Anleitung, Kontrolle sowie die erforderliche Wartung einzelner Objekte liegt in der Zuständigkeit der Objektbetreuer.
Das Erreichen einzelner Teilziele (z.B. Spielmöglichkeiten für Kinder, Grillplatz, Grünflächen etc.) ist ohne städtische Finanzmittel anzustreben, für ggf. erforderliche Finanz- oder Sachmittel sollen Sponsoren gefunden werden.

Die Müllentsorgung, bislang ein zentrales Problem, wird neu organisiert. Die beiden noch verbliebenen Altcontainer werden umgesetzt und zur rückwärtigen Seite hin geöffnet. Unter diesen so entstehenden Unterstand werden die derzeit am Straßenrand stehenden Müllcontainer gestellt. Der „Müllentsorgungsplatz“ wird eingezäunt, die Müllentsorgung der Wohneinheiten wird durch die Objektbetreuer organisiert. Diese Maßnahmen erscheinen geeignet, den bisherigen Mülltourismus zu unterbinden.

2.4

Weitere Gemeinschaftsunterkünfte

Die Regelungen der Nummern 2.1 – 2.3 gelten mit Ausnahme der Regelung zu Nummer 2.1, Ziffer 3 (Wohnfläche 10 qm) nicht für weitere, temporäre Gemeinschaftsunterkünfte.

3. Mietwohnungen

Die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen ist, ausgehend von der bestehenden Beschlusslage, ein wesentlicher Bestandteil des Unterbringungskonzeptes. Der künftige Bedarf an Mietobjekten wird angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen ebenfalls weiter steigen. Insofern muss ein Wohnungsmanagement eingerichtet werden. Ergänzt wird dieses Erfordernis die Regelbefristung von 48 Monaten zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft. Ohne ein funktionierendes Wohnungsmanagement wird es mittel- und langfristig nicht möglich sein, zugewiesene Flüchtlinge ohne permanent neue bauliche Maßnahmen mit Wohnraum zu versorgen.

Ein Wohnungsmanagement beinhaltet mithin zwei grundlegende Aspekte:

3.1

Wohnungsakquise

Wohnraum des Wohnungsmarktes kann aus Kostengründen nicht vorgehalten werden. Gleichwohl besteht das Erfordernis, kurzfristig auf den Wohnungsmarkt zugreifen zu können.

Die Wohnungsakquise wird gestützt folgende Maßnahmen (Aufzählung nicht abschließend):

- Systematische Recherche und Erfassung des Wohnungsmarktes
- Kontaktgespräche mit Wohnungsbaugesellschaften
- Kontaktgespräche mit privaten Vermietern
- Ggf. Aufbau eines Vermieternetzwerkes
- Kooperation mit beteiligten Dienststellen (Wohngeldstelle, Jobcenter)

Die Wohnungsakquise erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet, die Bildung sozialer Brennpunkte ist zu vermeiden. Wünsche der Flüchtlinge in Bezug auf das Wohnumfeld können Berücksichtigung finden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Wohnsitznahme in einer bestimmten Wohnung oder in einen bestimmten Stadt- oder Ortsteil.

Die Wohnraumzuweisung der Verwaltung ist eine gesetzliche Verpflichtung, sie dient in erster Linie der Vermeidung von Obdachlosigkeit, insofern besteht für Flüchtlinge nur ein eingeschränktes Mitspracherecht.

Mietvertragspartner sollen regelmäßig die Flüchtlinge selber sein. In Ausnahmefällen, insbesondere in den Fällen, in denen ansonsten ein Mietvertrag nicht zustande kommt, besteht die Möglichkeit einer Wohnungsanmietung durch die Stadt.

Die Wohnungsakquise unterliegt den Angemessenheitsbestimmungen des SGB.

In Wohnungen untergebrachte Flüchtlinge können in der jeweiligen Wohnung bleiben, sofern sich durch Statuswechsel (z.B. Anerkennung als Flüchtling durch das BAMF) die Zuständigkeit der Leistungsgewährung von der Kolpingstadt Kerpen auf das Jobcenter wechselt.

Sofern dieser Personenkreis aus der Wohnung auszieht, soll dieser Wohnraum ggf. unter Anpassung mietrechtlicher Belange vorrangig wieder an Flüchtlinge aus der Gemeinschaftsunterkunft vergeben werden.

3.2

Auszugsmanagement

Parallel zur Wohnungsakquise sind diejenigen Flüchtlinge, die aus der Gemeinschaftsunterkunft in Wohnungen umziehen, zeitnah auf den Wechsel vorzubereiten bzw. zu begleiten.

Das Auszugsmanagement beinhaltet Unterstützung und fachliche Begleitung in den Bereichen (Aufzählung nicht abschließend):

Wohnungssuche

Wohnungsbesichtigung

Abschluss Mietvertrag

Kautions

Schufa-Auskunft

Umzug

Mobiliar

Ummeldung

Kita und Schule

Aufsuchende Beratung und Hilfen zu relevanten Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Integration

Begleitung und ggf. erforderliche Konfliktregelung nach dem Bezug einer Wohnung (zeitlich befristet z.B. auf 3 Monate nach Umzug).

Im Rahmen des Auszugsmanagement sind insbesondere Flüchtlinge zu betreuen und zu begleiten, die Wohnraum gemäß der Ausnahmeregelung zu 3.2 erhalten (Anmietung durch die Kolpingstadt Kerpen).

Ziel ist, diesen Wohnraum nur an Flüchtlinge zu vergeben, die die

Gewähr dafür (Instandsetzungskosten nach Auszug über die Kautionshöhe) leisten, dass

Im Rahmen des Auszugsmanagement sind diejenigen Flüchtlinge vorrangig zu betreuen und in privaten Wohnraum zu vermitteln, die keine Leistungen (mehr) nach dem Asylverfahrensgesetz erhalten (z.B. bei Anerkennung als Flüchtling durch das BAMF), jedoch noch in der Gemeinschaftsunterkunft leben (Fehlbeleger).

Die Überleitung der Flüchtlinge aus den Gemeinschaftsunterkünften in eine Wohnung erfolgt i.d.R. ohne Transportunterstützung seitens der Sozialarbeiter oder Objektbetreuer.

Der Umzug ist durch die Flüchtlinge selbst zu organisieren und durchzuführen.

Sofern in Ausnahmefällen (z.B. ältere Menschen, kranke Menschen etc.) eine Ausnahme davon notwendig erscheint, bedarf dies der Zustimmung der Abteilungsleitung.

Inventar verbleibt -bis auf die persönliche Erstausrüstung- in der Gemeinschaftsunterkunft.

Betreuung von Flüchtlingen der Kolpingstadt Kerpen

4. Soziale Betreuung

Die soziale Betreuung der Flüchtlinge erfolgt ausschließlich durch Sozialarbeiter und erstreckt sich auf verschiedene Aufgabenschwerpunkte.

Eine abschließende Aufzählung einzelner Tätigkeiten ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabenstellung nicht möglich, oftmals ergeben sich situationsbezogene Einzelaufgaben.

Folgende Aufgabenschwerpunkte werden konzeptionell aufgenommen:

4.1

Sprechstunden

Ein Aufgabenschwerpunkt im Bereich der Flüchtlingsbetreuung ist die Lebenslagenbetreuung in Form von Sprechstunden, die wie folgt angeboten werden:

Rathaus:	genutzt u.a. durch Flüchtlinge aus Mietwohnungen
Quartierzentrum:	vorbehalten für Bewohner/innen der Buchenhöhe
Gemeinschaftsunterkünfte	vorbehalten für Bewohner/innen der Gemeinschaftsunterkunft

Im Rahmen der Sprechstunden werden Betreuungsmaßnahmen und Hilfestellungen zu folgenden Themen angeboten
(Aufzählung nicht abschließend):

- Schule
- Kita
- U-Untersuchungen
- Arbeitsvermittlung
- Physische und psychische Krankheitsfälle
- Konfliktschlichtung
- Vermittlung von Deutschkursen
- Schriftverkehr
- Behördengänge

Die sich aus den vorgenannten Themenfeldern ergebende Begleitung (z.B. Begleitung der Flüchtlinge zu potentiellen Arbeitgebern u.v.m.) erfolgt außerhalb dieser Sprechstunden.

Die Sozialarbeiter stellen im Benehmen mit der Ausländerbehörde sicher, dass Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthalt, bei denen jedoch aufgrund der Abstammung (Staatsangehörigkeit) eine Rückführung ausgeschlossen ist, zeitnah Zugang zu Integrationsmaßnahmen erhalten.

Diese Maßnahmen sind in der Ausländerakte zu dokumentieren.

4.2

Auftragsmanagement

Aufträge, die sich aus den Sprechstunden der Sozialarbeiter ergeben und deren Erledigung im Zuständigkeitsbereich der Fachabteilung 21.2 liegt (z.B. notwendige Reparaturen oder Ersatzbeschaffung, Krankenschein etc.), werden schriftlich festgehalten und an die bearbeitende Stelle weitergeleitet.

Von diesen Stellen erfolgt grundsätzlich eine Rückmeldung bezüglich der Aufgabenerledigung.

4.3

Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte

Die Belegung der WE erfolgt nach den Kriterien dieses Konzeptes.

Ausnahmebelegungen nach 2.1 Nummer 3 sind mit der Abteilungsleitung abzustimmen.

Die Belegung der WE erfolgt nach den bewährten Kriterien.

(Aufzählung nicht abschließend):

Insbesondere sind zu beachten

Familieneinheiten erhalten eine Wohnung

Belegung der WE durch Einzelpersonen nur gleichgeschlechtlich

Belegung der WE nach sozialverträglichen Kriterien (keine Zusammenlegung sich rivalisierender Gruppen)

Belegung der WE unter Beachtung religiöser Belange

4.4

Zuständigkeiten der Sozialarbeiter

Folgende, über die Lebenslagenberatung hinausgehende Tätigkeiten fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Sozialarbeiter:

Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte

Wohnungsakquise

Die Sozialarbeiter führen eine Übersicht aller optionaler Wohnungen)

Auftragsmanagement

Auszugsmanagement

Die Sozialarbeiter führen eine Übersicht aller angemieteten Wohnungen mit Auflistung der jeweiligen Mieter.

5. Objektbetreuung

Die Objektbetreuung von Flüchtlingsunterkünften fällt in den Zuständigkeitsbereich der Hausmeister von 21.2.

Deren Zuständigkeit erstreckt sich auf die Objektbetreuung der Gemeinschaftsunterkunft in der Erftstraße, der Objektbetreuung weiterer Gemeinschaftsunterkünfte sowie auf die Objektbetreuung der Mietwohnungen, hier mit Schwerpunkt auf die Wohnungen, die durch die Kolpingstadt Kerpen angemietet werden.

5.1

Objektbetreuung Gemeinschaftsunterkünfte

Der Schwerpunkt der Objektbetreuung liegt bei den Gemeinschaftsunterkünften. Der Einsatz der Hausmeister erfolgt nach einem sich überschneidenden Dienstplan.

Der Dienstplan ist so zu gestalten, dass in der Zeit zwischen 06.00 – 18.00 Uhr immer ein städtischer Bediensteter in der Gemeinschaftsunterkunft in der Erftstraße aufhältig ist, die Anwesenheit eines Sozialarbeiters ist ausreichend. Weitere Gemeinschaftsunterkünfte sind einmal täglich zu kontrollieren.

Darüber hinaus sind unregelmäßige Kontrollen der Gemeinschaftsunterkunft, insbesondere an Wochenenden, zu gewährleisten und zu dokumentieren.

Die Hausmeister führen einen Kontrollplan.

Der Kontrollplan beinhaltet eine regelmäßige Begehung aller WE, Mängel und Besonderheiten werden dokumentiert.

Der Kontrollplan wird monatlich der Abteilungsleitung vorgelegt.

Den Hausmeistern obliegen insbesondere folgende Aufgabeninhalte (Auflistung nicht abschließend):

Umsetzung der Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte

- Transport der Flüchtlinge nach deren Eintreffen im Rathaus zur jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft
- Vorbereiten der Unterkunft

Umsetzung von Umzügen innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte

- Vorbereiten der neuen Unterkunft
- Abnahme und ggf. Instandsetzung der alten Unterkunft

Sauberkeit der Gemeinschaftsunterkünfte

(Anhalten und Begleiten der Bewohner bei der Reinigung)

Müllmanagement

(kontrollierte Müllentsorgung erfolgt zu festgelegten Zeiten)

Waschplan

(Die Nutzung des gemeinschaftlichen Wasch- und Trockenraumes erfolgt nach einem Waschplan)

Inventarverantwortung

(Führen einer Inventarliste, Nachbestellung von Inventar)

Erstausstattung

(Materiallagerung, Führen einer Bestandsliste, Ausgabe sowie Nachbestellung)

Reparaturen

(Reparaturen, die keine Vergabe an Fachfirmen erforderlich machen -z.B. defekter Wasserhahn, defekter Durchlauferhitzer u.v.m.- erfolgen sofort).

Unterstützung und Anleitung bei Projekten nach 2.3 sowie deren Wartung

5.2

Objektbetreuung Wohnungen

Für Wohnungen, die durch die Kolpingstadt Kerpen angemietet sind, gelten bezüglich der Kontrollen die gleichen Bestimmungen wie bei den Gemeinschaftsunterkünften

Hinweis:

Zur Vermeidung von Spannungen zwischen den Flüchtlingen und den Objektbetreuern werden - zum Zwecke einer konfliktfreien Aufgabenerledigung- die Hausmeister nicht mehr bei Abschiebemaßnahmen eingesetzt. Deren Einsatz beschränkt sich bei dieser Zwangsmaßnahme allen-falls auf die Zugangsgewährung zu den einzelnen Wohneinheiten.

Über die vorgenannten Tätigkeiten hinaus werden die Hausmeister zur Objektbetreuung der Obdachlosenunterkünfte von 21.1 eingesetzt.